

Staatsanzeiger für



das **Land Lippe**

Erscheint regelmäßig

am Mittwoch und Sonnabend.

N^o 42

Montag, den 19. Mai

1924

Inhalt: Betr. Mietzinsordnung.

Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 19. Mai 1924 über die Ausführung des § 3 Abs. 2 der Mietzinsverordnung vom 29. März 1924 (L. V. Bd. 28 S. 527) hinsichtlich der Verteilung, Verzinsung und Tilgung der der Förderung der Bantätigkeit dienenden Steuerauskünfte.

1. Die Auskünfte werden zunächst von den Verwaltungsämtern und Magistraten der Gebungsbezirke verwaltet und belegt.

2. Die Anträge auf Bau- und Reparaturdarlehen werden von den Verwaltungsämtern und Magistraten geprüft und beschieden. Beschwerdeinstanz ist die Regierung (Landeswirtschaftsamt.)

3. Die Auszahlung der bewilligten Darlehnsbeträge erfolgt durch die Verwaltungsämter und Magistrate.

4. Die Hypotheken werden für das Land Lippe als Hypothekengläubiger eingetragen.

5. Die Gewährung der Baudarlehen, ihre Verzinsung und Tilgung erfolgt einheitlich nach folgenden Richtlinien:

a) Beleihungsfähige Bauten.

Die Darlehen werden außer zu Reparaturzwecken nur zur Herstellung von Kleinwohnungen und von Mittelstandswohnungen gewährt. Als Mittelstandswohnungen gelten größere Wohnungen, bei denen nach Ausmaß und Ausstattung überflüssiger Luxus vermieden wird.

In allen Fällen müssen die zu beleihenden Wohnungen den Anforderungen entsprechen, die an gesunde, zweckmäßig eingeteilte und solid gebaute Dauerwohnungen zu stellen sind. Für Behelfswohnungen (voraussichtliche Lebensdauer unter 30 Jahren) und für Notwohnungen, ferner für Werkwohnungen, die im Eigentum der Arbeitgeber bleiben, werden Baudarlehen nicht gewährt,

b) Darlehensempfänger.

Baudarlehen können gewährt werden an gemeinnützige Bauvereinigungen, Gemeinden und Private.

Baugenossenschaften kommen nur in Frage, wenn ihr dauernder Bestand und ihre Leistungsfähigkeit gesichert ist. Private, die für eigenen Wohnbedarf bauen wollen, kommen nur in Frage, wenn sie entweder wohnungslos sind oder wenn sie eine Wohnung besitzen, die nach Freiverden für den allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung steht. Private, die Wohnungen für andere errichten wollen, können Baudarlehen nur erhalten, wenn sie die Verpflichtung übernehmen, die Wohnungen nur an solche Personen zu vergeben, bei denen die vorbezeichneten Voraussetzungen gegeben sind. Private, die ohne dringenden Anlaß lediglich deshalb bauen wollen, um die Gelegenheit der Erlangung billigen Baukapitals auszunützen, können kein Baudarlehen erhalten.

c) Beleihungsgrenze, Verzinsung und Tilgung.

Die Höhe der Beleihungen soll sich in mäßigen Grenzen bewegen und im Höchstfalle 3000 Goldmark je Wohnung nicht übersteigen. In besonderen Fällen kann sie mit Genehmigung der Regierung (Landeswirtschaftsamt) erhöht werden. Sie darf $\frac{2}{3}$ des vollen Bauwerts des Hauses ausschließlich des Grund und Bodens auf keinen Fall übersteigen.

Die Eintragung der Beihilfeshypotheken in das Grundbuch erfolgt auf Goldbasis nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist regelmäßig seitens des Hypothekengebers unkündbar. Wenn jedoch die Bauausführung nicht den Antragsunterlagen entsprechend ausgeführt wird oder der Schuldner seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt, so ist sie auf Verlangen des Hypothekengebers sofort zur Rückzahlung fällig; das Kapital ist alsdann zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz vom Tage der Auszahlung ab zu verzinsen.

Die Beihilfeshypothek ist mit 4 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. jährlich (unter Zuwachs der ersparten Zinsen) zu tilgen. Von der Tilgung kann für die ersten zwei Jahre abgesehen werden. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres nachträglich an die vom Hypothekengläubiger näher zu bezeichnende Stelle zu bezahlen.

6. Ausgleichsfonds:

Er soll dazu dienen, die Bautätigkeit in Gebieten zu fördern, in denen der Wohnungsbedarf wesentlich stärker ist als in anderen Bezirken und in denen deshalb die Bautätigkeit mit dem im eigenen Bezirk erzielten Aufkommen an der Mietzinssteuer nicht hinreichend unterstützt werden kann. Der Ausgleichsfonds wird gebildet aus je einem Zehntel der in den einzelnen Bezirken erzielten Steuereinkünfte, soweit sie zur Förderung der Bautätigkeit bestimmt sind. Die Mittel des Ausgleichsfonds werden bei der Landesbank — Wohnungsausgleichsfonds — belegt. Die Verwaltungsämter und Magistrate haben daher je $\frac{1}{10}$ der für die Bautätigkeit bestimmten Steuereinkünfte ihres Bezirkes an die Landesbank alsbald abzuführen. Über die Verwendung des Ausgleichsfonds im einzelnen werden noch nähere Bestimmungen erlassen.

Detmold, den 19. Mai 1924.

Lippisches Landespräsidium